

Satzung der DJK Salz e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

DJK Salz e. V.

1. Er ist gegründet am 18.01.1961.
2. Sitz des Vereins ist 97616 Salz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Schweinfurt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
6. Der Verein hat folgendes Gründungswappen:



§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten qualifizierten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der sportlichen Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit ihr Leistungsvermögen zu erproben; Der Verein fördert insbesondere
 - den Freizeit- und Breitensport
 - den Gesundheitssport
 - den Leistungssport auf allen Ebenen.
- b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
- c) Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder;
- d) Der Verein bemüht sich um einen sinnvollen und sparsamen Einsatz von Ressourcen im Sinne des Umweltschutzes.
- e) Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums auf karnevalistischem Gebiet in geselliger Form und durch geeignete Veranstaltungen mittels seiner Tanzsportabteilung.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Gesundheits-, Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und karnevalistische Veranstaltungen;
 - f) die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte und die Förderung des Führungsnachwuchses;
 - g) den Schutz der Mitglieder durch Maßnahmen zur Unfallverhütung und ausreichenden Versicherungsschutz;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) den pfleglichen Umgang mit den Sportanlagen und -geräten;
 - g) parteipolitische Neutralität und religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein DJK Salz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
9. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge nach §3 Nr. 26a EStG begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV);
 - b) Den Fachverbänden der gemeldeten Abteilungen;
 - c) DJK-Diözesanverband Würzburg;
 - d) DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft, dem katholischen Bundesverband für Leistungs- und Breitensport.
 - e) Fastnachtsverband Franken (FVF) und im Bund Deutscher Karneval.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
10. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt das DJK-Zeichen.
11. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Im Falle der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.“
3. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
12. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
13. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
14. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
15. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband und des BLSV mit seinen Fachverbänden.
16. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
17. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Gesamtvorstand. Bei minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
18. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
19. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
20. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
21. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
22. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
23. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
24. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
25. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
26. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Aktive Sportler müssen einen Sportbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Sportbeitrages, der Aufnahmegebühr, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
27. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
28. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Höchstbetrag darf zwei Jahresbeiträge nicht überschreiten.
29. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
30. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
31. Die Mitgliederversammlung ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
32. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
33. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind und

nicht von einem Repräsentanten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger im Sinne der § 12 und 15 haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) der Ältestenrat.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl. Jedes Amt endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
34. Alle Organmitglieder sollten Vereinsmitglieder sein.
35. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Vereinsordnung zur Regelung von Vergütungen des Vereins, die von dem Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse „Rhön- und Saalepost“ und „Mainpost“, auf der Vereins-Homepage und per Aushang an der Infotafel im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
36. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 5% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu stellen.
37. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
38. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
39. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
40. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
41. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
42. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

43. Weitere Einzelheiten können von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
44. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
45. Bestätigung der Jugendleitung und der Abteilungsleiter;
46. Wahl der Kassenprüfer;
47. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
48. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
49. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
50. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
51. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sportbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen;
52. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen;
53. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit bestimmten Aufgabenschwerpunkten (z.B. Sportbereich, Wirtschaftsbereich)
oder
bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden mit bestimmten Aufgabenschwerpunkten (z.B. Sportbereich, Wirtschaftsbereich),
Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b) dem Geistlichen Beirat,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vors. der Jugendleitung und dessen Stellvertreter,
 - f) dem Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f1) dem Mitarbeiter für Marketing und Kommunikation
 - f2) dem Mitarbeiter für Sponsoring
 - g) der Frauenvertreterin,
 - h) dem Seniorenbeauftragten,
 - i) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten.
 - j) Beisitzern mit speziellen Aufgabengebieten
 - k) Marketing und Kommunikationsbeauftragte/er
 - l) Sponsoring-Beauftragter
2. Für die Vorstandsmitglieder c) und d) können Stellvertreter gewählt werden.
54. Für die Vorstandsmitglieder a) bis d) ist eine Personalunion unzulässig.
55. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

56. Der Geistliche Beirat wird vom Gesamtvorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleiter/ innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
57. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Gesamtvorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer zusätzlichen Person selbst besetzen.
58. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
59. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
60. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stv. Vorsitzenden, einberufen.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die (stellvertretenden) Vorsitzenden gem. § 15 Ziffer 1 a) der Satzung vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis der vorgenannten Personen. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so, genügt die Abgabe gegenüber einer dieser genannten Personen.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Personen
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den Ehrenmitgliedern
 - einem der Vorsitzenden oder einem der stv. Vorsitzenden
 - weiteren Beisitzern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sollten verschiedenen Sportabteilungen angehören.
 - Ist die Anzahl der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder größer als fünf, erfolgt eine Wahl der Mitglieder.
2. Zu Beisitzern im Ältestenrat können von der Mitgliederversammlung nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens fünfzig Jahre alt sind und dem Verein bereits zehn Jahre angehören. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ältestenrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Nicht wählbar ist das Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Er tritt zweimal im Jahr oder auf Antrag des Gesamtvorstandes zusammen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen, das dem Gesamtvorstand in Kopie auszuhändigen ist.
5. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ältestenrates

Der Ältestenrat hat die Aufgabe,

1. Streitigkeit zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
2. den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern,
3. die Pflege der Vereinstradition zu fördern,
4. den Gesamtvorstand des Vereins beratend zu unterstützen,
5. den Besuch bei besonderen runden Geburtstagen ab 60 Jahre mit einem Mitglied des Gesamtvorstands,
6. den Besuch bei Erkrankungen von älteren Mitgliedern, verdienten Mitgliedern,
7. die Unterstützung bei Änderungen der Satzung oder Vereinsordnung,
8. die Unterstützung bei der Suche nach Verantwortlichen im Verein,
9. nach Möglichkeit Teilnahme an Beisetzung von verdienten Sportlern und Mitgliedern mit der Vereinsfahne,
10. die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Eine Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder nach § 15 und von mindestens einem der maximal drei Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, gemäß § 15 Ziffer 1 gegeben.
Kommt eine Entscheidung mangels Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, sobald ein entsprechender Antrag in einer weiteren Sitzung erneut zur Abstimmung gebracht wird.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Abteilungen

§ 21 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

F. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig bei den (stellvertretenden) Vorsitzenden gem. § 15 Ziffer 1 a) der Satzung eingereicht werden, dass diese als Tagesordnungspunkt bei der fristgemäßen Einladung berücksichtigt werden können.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Jugendordnung
 - d) Geschäftsordnung.
2. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Abteilungsordnungen,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Vereinsordnung zur Regelung von Vergütungen.
3. Die Vereinsordnungen liegen im Sportheim zur Einsichtnahme aus.

§ 25 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Adresse, Alter, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind z.B. Interesse an der Mitarbeit im Verein und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied der im § 4 Abs. 1 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geschlecht, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige

- Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
3. Ein Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit von elektronischen Bankverfahren (z.B. SEPA) zu nutzen.
 4. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Internet, am schwarzen Brett des Vereins und in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet, am schwarzen Brett und in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
 5. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
 6. Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die unter 2. genannten Verbände über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
 7. Beim Austritt werden sämtliche personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufbewahrt.
 8. Ausnahmen zu den vorgenannten Ziffern dieses Paragraphen bedürfen eines einstimmigen Gesamtvorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 9. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
 10. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 11. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand dann einen Datenschutzbeauftragten, wenn mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, (vgl. § 38 BDSG).

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband sowie dem DJK-Sportverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung Salz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2005 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.03.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Salz, 15.03.2019

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:



(Heiko Müller, 1. Vorsitzender)



(Norbert Schmidt, Stellvertreter Sportbereich)



(Michael Hein, Stellvertreter Wirtschaftsbereich)